

RS UVS Niederösterreich 1996/07/04 Senat-KS-95-030

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.07.1996

Rechtssatz

Niederschriften über Verhandlungen sind derart abzufassen, dass der Verlauf und Inhalt der Verhandlung richtig und verständlich wiedergegeben wird. Die getrennte Protokollierung von Frage und Antwort ist nicht erforderlich. Was nicht zur Sache gehört, kann weggelassen werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at